

Auszug aus der Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg – Unterkunftsrichtlinie, gültig ab 01.12.2020 –

Leistungen für Unterkunft und Heizung (Unterkunftskosten) werden gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zur Beurteilung der Angemessenheit werden sowohl die Größe der Wohnfläche als auch die Miethöhe betrachtet. Die Höchstgrenzen der Unterkunftskosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Arbeitslosengeld II stehen, sind in der Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt. Die Angemessenheit der Heizkosten wird bei der Einreichung von Mietangeboten nicht geprüft.

1 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	50
Grundmiete	256,00 Euro
kalte Betriebskosten	72,00 Euro
Bruttokaltmiete	328,00 Euro

2 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	60
Grundmiete	303,60 Euro
kalte Betriebskosten	83,40 Euro
Bruttokaltmiete	387,00 Euro

3 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	70
Grundmiete	351,40 Euro
kalte Betriebskosten	96,60 Euro
Bruttokaltmiete	448,00 Euro

4 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	80
Grundmiete	417,60 Euro
kalte Betriebskosten	110,40 Euro
Bruttokaltmiete	528,00 Euro

5 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	90
Grundmiete	466,20 Euro
kalte Betriebskosten	127,80 Euro
Bruttokaltmiete	594,00 Euro

Hinweis:

Für jeden weiteren Bewohner sind 10 Quadratmeter zusätzlich und eine Erhöhung der Bruttokaltmiete um 65,10 € angemessen.

Rollstuhlfahrern werden 15 Quadratmeter zusätzlicher Wohnraum zugebilligt.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist die Zusicherung des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg für die neue Unterkunft einzuholen. Das Jobcenter ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.